

STADT BAD LOBENSTEIN



Amts- und Mitteilungsblatt

Bad Lobenstein erfüllt weiterhin die lufthygienischen Voraussetzungen eines „Heilbades“



Zur Bestätigung des Prädikates „Heilbad“ muss die Stadt entsprechend der derzeitigen Vorschriften alle 10 Jahre lufthygienische Messungen in verschiedenen Ortslagen durchführen. Von Juli 2008 bis Juli 2009 wurden an den Standorten MEDIAN-Klinik, direkt an der Bundesstraße 90 und am Wohngebiet Geheeg permanente Messungen des Deutschen Wetterdienstes mit örtlicher Betreuung der Bauhofmitarbeiter Jürgen Tischer und Steffen Nikolaus durchgeführt. Durch die Auswahl der Standorte sollten die lufthygienischen Verhältnisse repräsentativ erfasst werden, wobei neben dem sehr abgelegenen Bereich an der MEDIAN-Klinik auch ein Messstandort direkt an einer Hauptverkehrsstraße ausgewählt wurde. Die Luftproben wurden auf grobe Staubteilchen (gesamter Grobstaub ohne Blütenpollen), auf „schwarze“ Grobstaubpartikel, auf Blütenpollen sowie auf den Gehalt an Stickstoffdioxid untersucht. Der „schwarze“ Grobstaub entsteht vorwiegend durch den Kraftfahrzeugverkehr (vor

allem durch den Abrieb der Kfz-Reifen und des Fahrbahnasphalts) sowie beim Heizen mit Kohle und Holz. Stickstoffdioxid gelangt hauptsächlich durch die Abgase des Verkehrs und im Winter durch die Heizungen in die Luft. Es ist ein Gas, das in höheren Konzentrationen den Atemwegen schaden kann. An der Messstelle B 90 (Musikschule) enthielt ein Kubikmeter Luft im Durchschnitt 16,4 Mikrometer Grobstaub. Erlaubt ist an diesem verkehrsreichen Standort eine mittlere Staubkonzentration von maximal 28 Mikrogramm. An den beiden Standorten MEDIAN-Klinik und Wohngebiet Geheeg wurden Staubkonzentrationen von 7,4 bzw. 7,4 Mikrogramm festgestellt, wobei die jeweils zulässigen Höchstwerte nur bis etwa 56 bzw. 50 % ausgeschöpft wurden. Die in Bad Lobenstein gemessenen groben Staubteilchen bestanden zum größten Teil aus Sandkörnern, die vom Wind und durch die Kraftfahrzeuge vom Erdboden bzw. von der Straßenoberfläche aufgewirbelt wurden. Im Frühjahr wurden in den Messgeräten auch viele Blütenpollen gefunden. Die Konzentration der „schwarzen“ Grobstaubteilchen war an der Messstelle B 90 (Musikschule) mit einem Messwert von 2,83 Mikrogramm deutlich höher als an den beiden anderen Standorten ohne unmittelbaren Verkehrseinfluss. Der maximale zulässige Belastungswert wurde an diesem verkehrsbezogenen Standort jedoch nur zu 51 % ausgeschöpft. Die Belastung durch Stickstoffdioxid wird ebenfalls in Mikrogramm pro m³ Luft angegeben. Auch hier wurden an allen drei Messstandorten die zulässigen Höchstwerte nur etwa zu 50 % ausgeschöpft. Somit wird in dem vorliegenden amtlichen Gutachten des Deutschen Wetterdienstes bestätigt, dass die lufthygienischen Voraussetzungen für das Prädikat Heilbad in Bad Lobenstein auch weiterhin erfüllt sind. Dies ist für die Bürger und Gäste unserer Stadt ein sehr gutes Ergebnis, insbesondere für Allergiker bzw. Menschen mit Atemwegsproblemen. Die Gesamtkosten dieser Messung ohne die erheblichen Arbeitsaufwendungen der Bauhofsmitarbeiter lagen bei etwa 13.000,00 Euro. Trotz dieses sehr erfreulichen Ergebnisses wird in dem Gutachten empfohlen, zur Qualitätssicherung der lufthygienischen Situation die Nutzung umweltfreundlicher, auch alternativer Energiequellen, auszubauen und die vorhandenen Heizungsanlagen in privaten Haushalten und Gewerbebetrieben sorgfältig zu warten und auf modernere Systeme umzurüsten und somit die Stickstoff- und Rußemissionen im Interesse der Allgemeinheit zu reduzieren.

Wichtige Rufnummern Bad Lobensteins Vorwahl von Bad Lobenstein – 036651

Freiwillige Feuerwehr Wehrführer	30280	
Notruf Polizei	110	
Polizeistation Bad Lobenstein	860	
Notruf Rettungsdienst	112	
Feuer- und Rettungsleitstelle Saalfeld	03671-9900	
ärztlicher Notfalldienst	03671-9900	
Krankentransport	87000	
Saale-Orla-Klinikum, BT Schleiz	03663-4670	
Landratsamt Saale-Orla-Kreis Schleiz	03663-4880	
Bürgerbüro Bad Lobenstein/Kfz-Zulassung	03663-4880	
ZV Abfallwirtschaft Pößneck, Abfallberatung	03647-441717	
Gebühren (Bad Lobenstein)	03647-441742	
Geraer Stadtwirtschaft, Niederl. Bad Lobenstein	88928	
Firma SITA (Abfuhr Gelbe Säcke)	036481-847712	
Stadt-Apotheke	2178	
Apotheke Am Tor	88938	
Danpower GmbH (ehem. LED)	398880	
KomBus GmbH, Poststraße	01803337287	
Arbeitsamt/ Bad Lobenstein	036651/70128	
Amtsgericht	610-0	
Grundbuchamt	610-14	
Katasteramt / Dienststelle Pößneck	03647/4499100	
Volkshochschule Außenst. Schleiz.	03663-422458	
Stadtbibliothek	2588	
Kulturhaus	2076	
Regionalmuseum	2492	
Musikschule	2881	
Waldbad	38377	
Kindergarten „Kinderland“, Karl-Marx-Straße 36	2118	
Kindergarten „Sonnenschein“, Bayerische Str. 13 d	3554	
Kindergarten „Rappelkiste“, Unterlemnitz	31092	
„Ardesia-Therme“	Fax: 3939150, Tel.:39390	
Kirchenkreissozialarbeit / Beratungsst. Bad Lobenst.	656940	
Suchtberatung im Diakonieverein, Wurzbacher Str.13	31364	
Sozialstation, Bayerische Str. 13	6110	
Ambulanter Hospizdienst, Bayerische Str. 13	61155	
Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein gGmbH	398928	
Volkssolidarität, Straße der Jugend 15	63933	
Blinden- u. Sehbehind.-Verband/Ber. Bad Lobenstein	33552	
MEDIAN-Klinik Bad Lobenstein	740	
Jugendhaus	88921	
Familienberatungsstelle Bad Lobenstein	50207	
Altersheim Emmaus Ebersdorf	690	
DRK Pflegeheim Bad Lobenstein	390	
AOK, Hirschberger Straße	750	
DAK, Neumarkt 12, in Schleiz	03663-4829-0	
BARMER, Heinrich-Behr-Straße 5b	018500276000	
Evang.-luth. St. Michaelis Gemeinde:		
Pfarrer Ibrügger	2243	
Evang.-meth. Gemeinde:		
Pastorin Solbrig erreichbar unter:	03672 – 480655	
Röm.-kath. Christus-König Gemeinde:		
Pfarrer Spalteholz	Tel.: 134137, Fax: 134250	
Neuapostolische Kirche:		2037
Bei Havarien:		
Gift-Notruf	0361-730730	
ZV Wasser/Abwasser Lobensteiner Oberland	6370	
ab 16:00 Uhr Rettungsleitstelle	03671-9900	
Energieversorgung E.ON	03663-4690	
ab 16:00 Uhr	03663-4690	
Gasversorgung E.ON	03663-48120	
ab 16:00 Uhr	0130-861177	
Wohnungsbaugesellschaft Lobenstein mbH	606-0	
Allg. Wohnungsgenossenschaft e. G. Lobenstein	55024	

Wir sind für Sie da – Stadtverwaltung Bad Lobenstein

Das Rathaus Bad Lobenstein ist für Sie geöffnet:
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

<u>Büro Bürgermeister</u>		<u>Telefonnummer:</u>
Steffi Wirkus	Zi. 18	77212 u. 77113
<u>Kämmerei</u>		
Kämmereiamtsleiter – Geschäftsleitender Beamter –		
Sandro Weigel	Zi. 07	77131
Kasse		
Katja Jakob	Zi. 08	77133
Steuerstelle		
Rainer Kögler	Zi. 04	77127
<u>Bauamt</u>		
Bauamtsleiter		
Jürgen Funk	Zi. 33	77140 u. 77143
Sachgebietsleiter Hochbau		
Ingrid Albrecht	Zi. 32	77183
Bauhof, Poststraße		
Axel Mechold		33 707
<u>Hauptamt</u>		
Hauptamtsleiter		
Rainer Scheunemann	Zi. 11	77123
Redaktion Amts- und Mitteilungsblatt		
Birgit Röppischer	Zi. 15	77156
Sachgebietsleiter Öffentl. Sicherheit und Ordnung		
Lothar Zahn	Zi. 16	77153
Pass- und Meldewesen		
Sabine Löwe	Zi. 10	77118
Friedhofsverwaltung		
Bärbel Petrich	Zi. 10	77124
Standesamt / Urkundenstelle im „Neuen Schloss“		
Regina Otto		
Heidrun Linke		77119
Marktmeister / Fundbüro		
Ramon Färber	Zi. 13	77145
Sachgebiet Kultur/Soziales/Tourismus		
im „Neuen Schloss“		
Stadtinformation, Graben 18		
Sibylle Geyer/Gisa Kurtz		77126 u. 2543
Fax:		77100

Internet-Adresse: www.bad-lobenstein.de

e-Mail: info@bad-lobenstein.de
e-Mail: buergemeister@bad-lobenstein.de
e-Mail: lr.hauptamt@bad-lobenstein.de
e-Mail: hauptamt@bad-lobenstein.de
e-Mail: meldestelle@bad-lobenstein.de
e-Mail: ordnungsdienst@bad-lobenstein.de
e-Mail: gs.stadtrat@bad-lobenstein.de
e-Mail: kultur@bad-lobenstein.de
e-Mail: stadtinfo@bad-lobenstein.de
e-Mail: marktswesen@bad-lobenstein.de
e-Mail: kaemmerei@bad-lobenstein.de
e-Mail: bauamt@bad-lobenstein.de
e-Mail: stadtbauhof@bad-lobenstein.de
e-Mail: standesamt@bad-lobenstein.de

Bürgermeister Peter Opiel ist über die Zentrale (Tel. 770) oder über das Sekretariat (Tel. 77212 und 77113) und der stellvertretende Bürgermeister Wilfried Seiferth über Tel. 2170 erreichbar.
Besuchertermine bei Bürgermeister Peter Opiel empfehlen wir, vorher zu vereinbaren.

Der Bürgermeister informiert

3. Sitzung des Stadtrates am 27. Oktober 2009

Bürgerfragestunde

Zur vorgeschalteten Bürgerfragestunde kritisierte eine Bürgerin das Verhalten von Jugendlichen im Umfeld der ARDESIA-Therme und teilweise im Park, was insbesondere mit Ruhestörungen, Sachbeschädigungen und nicht auszuschließender Körperverletzung in Verbindung steht. Zum Beispiel wurden ein oder mehrere Flaschen in das Außenbecken der ARDESIA-Therme geworfen, wodurch sich Badegäste erhebliche Verletzungen hinzuziehen können. Der städtische Ordnungsdienst arbeitet in dieser Beziehung eng mit der Polizei zusammen, da nur gemeinsam gegen dieses grobe Fehlverhalten vorgegangen werden kann.

Schulzentrum

Von Stadtratsmitgliedern angesprochen wurde das Thema Schulzentrum im Zusammenhang mit dem Jugendhaus. Zur Entwicklung des Schulzentrums Bad Lobenstein ist nach sehr umfangreichen Aktivitäten im vergangenen Jahr und bis Juni dieses Jahres (Präsentation der Planungsstudien im „Neuen Schloss“) von der zuständigen Kreisverwaltung keinerlei Aktivität mehr zu erkennen. Bereits im Juni und seitdem wiederholt habe ich dem Landrat vorgeschlagen, schnellstmöglich, mit einem kommunalen Projektsteuerer, den beiden als Sieger hervorgegangenen Architekturbüros, einem externen Architekten und Mitarbeitern der Kreisverwaltung - falls gewünscht auch der Stadtverwaltung - die Planungsstudien weiter zu entwickeln. Es muss Klarheit geschaffen werden, in welchen möglichen Varianten auf Grundlage der Planungsstudien und unter Berücksichtigung des laufenden Schulbetriebes sowie der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und in welchem Zeitraum das Schulzentrum Bad Lobenstein aufgebaut werden kann. Von Seitens der Stadt wurde ausdrücklich zugesagt, dass alle im Schulzentrum an der Karl-Marx-Straße/Poststraße liegenden Grundstücke und Immobilien in die Planungsstudie mit einbezogen werden können und sollen. Dies betrifft insbesondere den Sportplatz mit Nebenflächen, die Skaterbahn und das Jugendhaus.

Jugendhaus

Zur Zukunft des Jugendhauses gibt es unterschiedliche Ansätze die von Sanierung, Umbau und Erneuerung des Obergeschosses bis hin zur Umlagerung reichen. Vor diesem Hintergrund war es nicht möglich im Rahmen des Konjunkturprogrammes, das bezogen auf Bad Lobenstein ohnehin wesentlich mehr Maßnahmen beinhaltet als letztlich Geldmittel zur Verfügung standen für Investitionen im Jugendhaus, die durchaus nötig sind um die geforderte Nachhaltigkeit nachzuweisen. Die extreme Steigerung der Betriebskosten hängt objektiv von den allgemeinen Preissteigerungen, aber wie der Betreiber - die Volkssolidarität - auf Anfrage mitteilte, auch von der Ausweitung der Angebote und Öffnungszeiten des Jugendhauses ab. Bereits Anfang des Jahres hatte die Stadtverwaltung dem Betreiber mitgeteilt, dass auf Grund dieser Veränderungen, dass seit vielen Jahren zwischen dem Betreiber und der Stadt vertraglich gedeckelte Betriebskostenbudget nicht ausreicht und die Stadt auf Grund der Finanzlage und im weiteren auch der Haushaltssperre ihren zugesicherten Zuschuss nicht beliebig ausweiten kann. Parallel hierzu hat der Betreiber seit Anfang des Jahres die von seiner Seite monatlich zu zahlenden Heizkostenraten nicht mehr an die Stadt Bad Lobenstein überwiesen. Da es trotz mehrerer mündlicher und schriftlicher Klärungsversuche aber weiter steigender Defizite keine Aussage zum Betriebskostenausgleich des Betreibers gab, musste auf Grund des inzwischen aufgelaufenen Defizits von ca. 3.600,00 Euro der Vertrag im Sommer gekündigt werden. Der Stadtverwaltung lag und liegt zu keiner Zeit daran, die Existenz des Jugendhauses in Frage zu stellen, ganz im Gegenteil, **die Jugendarbeit der Mannschaft um Karsten Anders ist wichtig und verdient sehr hohe Anerkennung.** Es kann jedoch nicht akzeptiert werden, dass der Betreiber und Nutzer einer städtischen Einrichtung vertragliche Regelungen

und eine teilweise selbst zu verantwortende Kostenentwicklung ignoriert ohne sofort gegenzusteuern und gemeinsam nach Möglichkeiten zu suchen. Bereits vor dieser Kündigung - die zwischenzeitlich aufgehoben wurde - hat die Stadt angeboten, trotz Haushaltssperre über die bisherigen 4.600,00 Euro Betriebskostenzuschuss pro Jahr weitere 1.000,00 Euro des Defizits zu tragen. Der Betreiber hat sich im September nach Anspruch der Kündigung bereit erklärt ebenfalls 1.000,00 Euro des entstandenen Defizits zu tragen und sofort die offen stehenden Raten seiner Betriebskostenanteile an die Stadt zu bezahlen. Bei einem gemeinsamen Gespräch mit dem Landrat hat dieser zugesichert, die voraussichtlich noch offenen 1.600,00 Euro zusätzlichen Betriebskostendefizite aus Kreismitteln zu übernehmen, wobei bereits auch erhebliche Kreismittel in die Jugendarbeit im Saale-Orla-Kreis fließen. Für die standortbezogene Zukunft des Jugendhauses ist die Weiterentwicklung des Schulzentrums logischerweise sehr wichtig, wobei baldmöglichst Klarheit geschaffen werden muss, ob es Sinn macht in die vorhandene Immobilie zu investieren oder wie von der SPD-Stadtratsfraktion vorgeschlagen, darüber nachzudenken wäre die durch die Förderschule leergezogene Berufsschule im Rahmen des Gesamtkonzeptes teilweise zukünftig als Jugendhaus zu nutzen.

Stadtratssitzung

Im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung wurde eine Änderung der Sondernutzungssatzung beschlossen, in welcher die Frage, inwieweit Sondernutzungsberechtigte eine Haftpflichtversicherung vorlegen müssen oder nicht, geregelt wurde. Weiterhin wurde die Friedhofssatzung für die Gesamtstadt nochmals behandelt, da einige Hinweise und Vorgaben der Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung der Satzung zu beachten waren. Die nun in Kraft tretende Friedhofssatzung für alle kommunalen Friedhöfe und die dazugehörige Gebührensatzung sind in diesem Amtsblatt abgedruckt. Die Beschlüsse, einschließlich des nichtöffentlichen Teils, sind ebenfalls in diesem Amtsblatt abgedruckt. Auf die Tagesordnung des nicht-öffentlichen Teils war ursprünglich die Änderung des Gesellschaftsvertrages der KGL Kurgesellschaft Lobenstein mbH gesetzt, wobei es insbesondere um die Namensanpassung der Stadt und die personelle Besetzung des Aufsichtsrates ging. Der Entwurf einer neuen Satzung für die Wohnungsbaugesellschaft Lobenstein mbH war noch nicht als Beschlussfassung, sondern zunächst als umfangreicher Beratungsgegenstand vorgesehen. Diese beiden ohne Änderungsvorschlag des Hauptausschusses in den nichtöffentlichen Teil gesetzten Tagesordnungspunkte wurden in der Stadtratssitzung auf Antrag der Fraktion Die LINKE in den öffentlichen Teil vorgezogen. Da es aber speziell bei dem Beratungsgegenstand zur Wohnbaugesellschaft auch um Personalfragen, bestimmte Zuständigkeiten und zunächst weitere nichtöffentliche Dinge geht, ist die Beratung im öffentlichen Teil nicht zulässig, weshalb ich beide Tagesordnungspunkte leider wieder zurückziehen musste. Speziell zu dieser Frage gibt es unter Verweis auf eine Prüfung des Landesverwaltungsamtes Weimar eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde aus dem Jahr 2002, in welcher der Bürgermeister ermahnt wurde spezielle Angelegenheiten der Eigengesellschaften nicht in öffentlichen Sitzungen beraten und beschließen zu lassen. An diese Vorgabe im Ergebnis einer Dienstaufsichtsbeschwerde der LBL habe ich mich zu halten.

Geburtstagsglückwünsche

Im Namen der Stadt konnte der stellvertretende Bürgermeister, Herr Seiferth, in Bad Lobenstein Frau Anita Rosenkranz zum 85. und Frau Anita Engelhardt zum 80. Geburtstag gratulieren. Ich überbrachte in Bad Lobenstein Frau Irene Hahn zum 85., Frau Gertrud Manske zum 96. und Frau Anna Steinmetzer zum 90. Geburtstag die herzlichsten Glückwünsche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
Peter Oppel, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse 2. Sitzung des Haupt-/ Finanzausschusses am 13.10.2009

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 26/2009-2:

Der Haupt-/Finanzausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Lobenstein beschließt, eine noch zu vermessende Teilfläche eines städtischen Grundstücks in der Gemarkung Oberlemnitz, welche für die Stadt nicht verwertbar ist, zu verkaufen.

Beschluss Nr. 31/2009-2:

Der Haupt-/Finanzausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Lobenstein beschließt, ein Gartengrundstück in Bad Lobenstein zu verkaufen.

Peter Oppel, Ausschussvorsitzender

Beschlüsse der 2. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses am 12.10.2009

Öffentlicher Teil:

Die Mitglieder des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses nehmen die Planung zum eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren (Planfeststellung) zum Vorhaben Gleis Wurzbach – Unterlemnitz / Gleisumbau mit Bettungserneuerung und teilweiser Planungsverbesserung im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zustimmend zur Kenntnis und unterbreiten Vorschläge zur Ableitung des Oberflächenwassers. Weiterhin wurde auf das laufende Verfahren zur Umwidmung der betroffenen Kreisstraße 112 hingewiesen – Baulastträgerschaft Landkreis.

Nichtöffentlicher Teil:

Dem Bauausschuss lagen 3 Anträge auf Baugenehmigung zur Beurteilung des gemeindlichen Einvernehmens vor.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt für den Anbau (baulichen Erweiterung) eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes im Außenbereich von Bad Lobenstein und zum Anbau an ein Wohnhaus in Saaldorf. Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Stützmauer und eines Gartenhauses in Saaldorf wird nach Prüfung der Bauantragsunterlagen im Bauamt ohne nochmalige Behandlung im Ausschuss erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird in Aussicht gestellt für die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in Mühlberg und eines Einfamilienhauses im Bebauungsplangebiet Gallenberg.

Wolfgang Glüher, Bau- und Stadtentwicklungsausschussvorsitzender

Nachtrag Beschlüsse der 2. Stadtratssitzung am 18.08.2009

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 20/2009-2:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein beschließt die Präzisierung/Fortschreibung der Anlagen 1 und 2 zu den Beschlüssen Nr. 31/2009 und 13/2009-2 (Konjunkturpaket II),

gefasst in den Sitzungen des Stadtrats am 2. Juni und 7. Juli 2009. Mit dieser Präzisierung werden die Anlagen 1 und 2 fortgeschrieben und somit ersetzt. Alle sonstigen Inhalte der Beschlüsse Nr. 31/2009 und 13/2009-2 behalten ihre Gültigkeit. Das Jugendhaus wird mit der Maßnahme „Verbesserung der vorhandenen Wärmedämmung“ zusätzlich in das Konjunkturprogramm aufgenommen.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 23/2009-2:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Vollwärmeschutz Kindergarten „Sonnenschein“ (Maßnahme im Konjunkturpaket II) nach erfolgter beschränkter Ausschreibung, Submission und Wertung durch das beauftragte Ingenieurbüro an eine in der Region ansässige Firma.

Peter Oppel, Bürgermeister

Beschlüsse der 3. Stadtratssitzung am 27.10.2009

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein hat in seiner 3. Sitzung am 27. Oktober 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 29/2009-2:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein beschließt eine Änderung zu der in der 43. Sitzung des Stadtrates am 28.04.2009 beschlossenen 1. Satzung zur Änderung der Sondernutzung.

Beschluss Nr. 30/2009-2:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein beschließt aufgrund von Hinweisen der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen zu der in der 2. Sitzung des Stadtrats am 18.08.2009 beschlossenen Friedhofssatzung der Stadt Bad Lobenstein für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 27/2009-2:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein beschließt, eine noch zu vermessende Teilfläche von der Deutschen Bahn AG zu erwerben, welche zur endgültigen Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Kurgebiet“ benötigt wird.

Beschluss Nr. 28/2009-2:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein beschließt nach Vermessung den Verkauf eines neu entstandenen Grundstücks in Bad Lobenstein – Präzisierung Beschluss Nr. 53/2008 (Verkauf unvermessene Teilfläche).

Beschluss Nr. 32/2009-2:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein beschließt den Tausch eines städtischen Grundstücks gegen private Grundstücke in der Gemarkung Helmsgrün.

Beschluss Nr. 33/2009-2:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein beschließt, ein Baugrundstück im Baugebiet Gallenberg zu verkaufen.

Beschluss Nr. 34/2009-2:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein beschließt eine Belastungsvollmacht für den abzuschließenden Kaufvertrag für ein Baugrundstück im Baugebiet Gallenberg.

Beschluss Nr. 36/2009-2

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein beschließt nach Kenntnisnahme des Jahresabschlusses der Wohnungsbau-Gesellschaft Lobenstein, insbesondere der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

1. Der Jahresabschluss 2008 wird mit der entsprechenden Bilanzsumme sowie Jahresfehlbetrag gem. § 42 a GmbH-Gesetz festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag wird mit der Sonderrücklage verrechnet.

3. Dem Geschäftsführer wird für das abgelaufene Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das abgelaufene Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.
5. Als Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2009 wird die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft bestellt.

Peter Oppel, Bürgermeister

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein

Der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein hat gemäß § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) in seiner 2. Sitzung am 18. August 2009 und in seiner 3. Sitzung am 27. 10. 2009 die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bad Lobenstein gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:
 1. Friedhof in Bad Lobenstein
 2. Friedhof in Helmsgrün
 3. Friedhof in Lichtenbrunn
 4. Friedhof in Saaldorf.
- (1) Friedhofsverwaltung ist die Stadtverwaltung.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Lobenstein waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem kommunalen Friedhof der Stadt Bad Lobenstein hatten oder
 3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt bzw. eines Ortsteiles beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Stadt bzw. des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in die folgenden Bestattungsbezirke eingeteilt:
 1. Bestattungsbezirk des Friedhofes Bad Lobenstein
Er umfasst das Gebiet, das durch die Stadt Bad Lobenstein begrenzt wird.
 2. Bestattungsbezirk des Friedhofes Helmsgrün
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Helmsgrün begrenzt wird.
 3. Bestattungsbezirk des Friedhofes Lichtenbrunn
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Lichtenbrunn begrenzt wird.
 4. Bestattungsbezirk des Friedhofes Saaldorf

Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Saaldorf begrenzt wird.

- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
Etwas anderes gilt, wenn
 - ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - der Verstorbene in einer Grabstätte beigesetzt werden soll, welche auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung steht.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Der Nutzungsberechtigte kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen/beigesetzter Urnen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten und Grüften in eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten, Urnenreihengrabstätten/Urnen-doppelgrabstätten und der Urnengemeinschaftsgrabstätte Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte und einer Gruft erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten, Urnenreihengrabstätten/Urnen-doppelgrabstätten und der Urnengemeinschaftsgrabstätte einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten und Grüften dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,

2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, so weit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist, Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann vom Antragsteller verlangen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen (montags bis samstags). Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der

Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

- (4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Urnenanforderung beim betreffenden Krematorium zu stellen.

§ 9

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Bestattungsunternehmen oder den Berechtigten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Entscheidung hierzu trifft die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei der Aushebung der Gräber ist die Höhe des anstehenden Grundwasserspiegels zu berücksichtigen. Der mittlere Grundwasserspiegel sollte etwa 0,50 m unter der Grabsohle liegen.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen. Nicht verrottete Urnen können den entsprechenden Angehörigen auf Antrag überlassen werden.
- (5) Der Berechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Berechtigten an die Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, für Aschen 20 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Doppelgrabstätte, Urnenreihengrabstätte/Urnenendoppelgrabstätte und der Urnengemeinschaftsgrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Doppelgrabstätte, Urnenreihengrabstätte/Urnenendoppelgrabstätte und die Urnengemeinschaftsgrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.

- (3) In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten, Urnenreihengrabstätten/Urnenendoppelgrabstätten und die Urnengemeinschaftsgrabstätte umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Doppelgrabstätten und Urnenreihengrabstätten/Urnenendoppelgrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten und Grüften der Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedient. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- Reihengrabstätten,
 - Doppelgrabstätten,
 - Urnenreihengrabstätten,
 - Urnenendoppelgrabstätten,
 - Urnengemeinschaftsgrabstätte,
 - Wahlgrabstätten,
 - Ehrengrabstätten,
 - Grüfte.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt.
- (2) In jeder Reihengrabstätte dürfen nur eine Leiche bestattet und 2 Urnen beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche einer Leibesfrucht, eines Fehlgeborenen oder eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Auf Antrag können 2 Reihengrabstätten zu einer Doppelgrabstätte zusammengefasst werden, in der 2 Leichen bestattet und 4 Urnen beigesetzt werden können. Die Ruhezeit verlängert sich entsprechend der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall über Ausnahmeregelungen zur Belegung entscheiden.

§ 15

Urnenreihengrabstätten/Urnenendoppelgrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenreihengrabstätten,
 - Urnenendoppelgrabstätten,
 - Grabstätten für Erdbestattungen in den Fällen des § 14 Abs. 2.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte erteilt.

- (3) In jeder Urnenreihengrabstätte dürfen 2 Urnen bestattet werden. Auf Antrag können 2 Urnenreihengrabstätten zu einer Urnenendoppelgrabstätte zusammengefasst werden, in der 4 Urnen bestattet werden können. Die Ruhezeit verlängert sich entsprechend der zuletzt beigesetzten Urne.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten/Urnenendoppelgrabstätten.

§ 16

Urnengemeinschaftsgrabstätte

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind eine besondere Form von Reihengrabstätten. Sie werden der Reihe nach belegt. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall zur Beisetzung einer Urne für die Dauer der Ruhezeit verliehen.
- (2) Auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten werden die einzelnen Grabbreiten nicht gekennzeichnet. Die gärtnerische Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätten einschl. der Rahmenbepflanzung werden durch die Friedhofsverwaltung übernommen. Die Nutzungsberechtigten können Blumen oder sonstigen Grabschmuck auf dem dafür vorgesehenen Teil der Urnengemeinschaftsgrabstätte ablegen.
- (3) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit gemeinschaftlichem Gedenkstein werden für Urnenbeisetzungen angelegt. Der Gedenkstein wird von der Verwaltung aufgestellt und mit Namen und Daten der dort Beigesetzten beschriftet. Die Kosten dafür sind in der Gebühr für den Erwerb enthalten. Die Erwerber teilen der Verwaltung schriftlich mit, welche Namen und welche Daten eingetragen werden sollen. Die Verwaltung kann den Gedenkstein zum Zwecke der Beschriftung abnehmen lassen.

§ 17

Wahlgrabstätten

- (1) Der Neuanlage bzw. weiteren Belegung von Wahlgrabstätten wird nicht mehr zugestimmt.
- (2) Die vorhandenen Wahlgrabstätten haben Bestandsschutz.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt.

§ 19

Grüfte

- (1) Der Neuanlage bzw. weiteren Belegung von Grüften wird nicht mehr zugestimmt.
- (2) Die vorhandenen Grüfte haben Bestandsschutz.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet den Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung folgenden Anforderungen:

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

ab 0,40 m bis	1,00 m Höhe	0,12 m,
ab 1,01 m bis	1,50 m Höhe	0,14 m und
ab 1,51 m Höhe	0,16 m.	

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Für Grabmale sollten nur Naturgesteine verwendet werden. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sollten folgende Vorschriften eingehalten werden:
- Grabmale sind aus einem Stück herzustellen,
 - Schriften, Ornamente und Symbole sind gut zu verteilen und sollten nicht aufdringlich groß sein,
 - Nicht zugelassen sind: Beton, Kunststoff und Farben. Farben sind nur in Lichtbildern und bei Glas zu verwenden. Das Lichtbild darf eine Größe von 9 x 12 cm nicht überschreiten.
- (4) Bei der Urnengemeinschaftsgrabstätte darf das den Gedenkstein tragende Material aus Beton sein, wobei Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung findet. Die Standsicherheit ist entsprechend § 24 Abs. 1 zu gewährleisten. Es ist durch entsprechende Bepflanzung ansprechend zu gestalten. Die einzelnen Grabstätten sind übergangslos durch eine Rasenfläche verbunden. Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zugelassen.

§ 22

Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderungen aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als natur lasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit einer vorgelegten Zeichnung und Angaben nicht übereinstimmenden Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt

die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22.

Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 21.

§ 25

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten und Urnenreihengrabstätten/Urnen-Doppelgrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten und Gräften der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Rüttelproben überprüft.

§ 26

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten, Urnenreihengrabstätten/Urnen-Doppelgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten und Gräften oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von den Verantwortlichen, die sich dazu eines gewerblichen Unternehmens bedienen können, zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit werden die Verantwortlichen durch die Friedhofsverwaltung hingewiesen. Das ordnungsgemäße Beräumen wird von der Friedhofsverwaltung nach Vorlage der Vollzugsmeldung schriftlich bestätigt. Geschieht die Entfernung nicht binnen 6 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Verantwortlichen abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung

des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 20 und 21 hergerichtet und dauernd in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten, Urnenreihengrabstätten/Urnen-doppelgrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten und Grüften der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

Abs. 6 bleibt unberührt.

- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten müssen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Bestattung, spätestens jedoch nach einem Jahr, Urnenreihengrabstätten/Urnen-doppelgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (zum Beispiel Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (8) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
- (9) Urnengemeinschaftsgrabstätten dürfen nicht mit Kleinzubehör (Blumentöpfe, Vasen, usw.) versehen werden. Das Ablegen von Blumensträußen und Grablichtern ist auf dem dafür vorgesehenen Teil der Urnengemeinschaftsgrabstätte erlaubt.
- (10) Nicht erwünscht ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem (die Art der Einfassung richtet sich nach den Gepflogenheiten auf dem Friedhof; im Zweifel entscheidet die Friedhofsverwaltung über die Zulässigkeit),
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.

Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 10 im Einzelfall zulassen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Doppelgrabstätte, Urnenreihengrabstätte/Urnen-doppelgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis drei Monate

unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Inhabers der Grabnummernkarte

- (a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- (b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen,
- (2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten und Grüfte gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Särge von Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit verstorben sind, dürfen nicht, auch nicht während der Trauerfeier, geöffnet werden. Entscheidungen im Einzelfall darüber trifft der Amtsarzt. Besteht die Gefahr der Seuchenverbreitung, kann die Friedhofsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt die Benutzung der Leichenhalle untersagen oder die Benutzung von gesonderten Räumen verlangen.

§ 30

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle, abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf zwei Ruhezeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesezten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1)
 - c) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbemäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtung oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt - ausgenommen Blindenhunde,
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - e) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7),
 - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - g) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 21 und 22),
 - h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22),
 - i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1),
 - j) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25 und 27 Abs. 1),
 - k) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 7),
 - l) Urnengemeinschaftsgrabstätten entgegen § 27 Abs. 9 mit Kleinzubehör versieht,
 - m) Grabstätten entgegen § 27 Abs. 10 bepflanzt, einfasst oder Rankgerüste, Gitter oder Pergolen errichtet,
 - n) Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
 - o) die Leichenhalle entgegen § 29 benutzt,
 - p) die Friedhofskapelle entgegen § 30 Abs. 2 nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 19 Abs. 1 der ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35**Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 36**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Friedhofssatzung der Stadt Bad Lobenstein für den Friedhof in der Stadt Bad Lobenstein vom 6. Dezember 2006 einschl. 1. Änderung vom 04. Mai 2007 und 2. Änderung vom 10. Juni 2008

- Friedhofssatzung der Stadt Bad Lobenstein für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Bad Lobenstein vom 10. März 2006 einschl. 1. Änderung vom 10. Juni 2008.

Bad Lobenstein, den 28.10.2009



Peter Opperl
Bürgermeister

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 der ThürKO:

Schlussbemerkung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gebührensatzung der Stadt Bad Lobenstein zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein

Aufgrund der §§ 19, Abs. 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und der Friedhofssatzung der Stadt Bad Lobenstein für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Lobenstein in seiner 2. Sitzung am 18. August 2009 die folgende Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein beschlossen:

I. Gebührenpflicht**§ 1****Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Bad Lobenstein für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Bad Lobenstein in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Die kalkulierten Grabstättengebühren setzen sich aus der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie der Nutzungsgebühr für Grabstätten zusammen.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner der eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,

- 8. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 7 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur termingerechten Zahlung nach § 3 Abs. 2 nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

**§ 5
Gebühren**

- (1) Verwaltungsgebühr, Benutzung Leichenhalle/Friedhofskapelle, Grabstättengebühr, Verlängerung Ruhezeit/ Nutzungsrecht und Gebühren Restlaufzeit Umbettungen

Verwaltungsgebühr (einmalig für jede Bestattung / Umbettung)	20,00 Euro		
Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle je Bestattung / Umbettung	76,00 Euro		
	Grabstättengebühr	Verlängerung Ruhezeit bzw. Nutzungsrecht	Gebühr Restlaufzeit Umbettungen
	Euro	Euro pro Jahr	
Reihengrab (25 Jahre)	757,00	30,00	entfällt
Umbettung Leiche / Urne in Reihengrab	Entfällt	entfällt	30,00
Doppelgrab (25 Jahre)	1.164,00	47,00	entfällt
Umbettung Leiche / Urne in Doppelgrab	Entfällt	entfällt	47,00
Urnenreihengrab (20 Jahre)	339,00	17,00	entfällt
Umbettung Urne in Urnenreihengrab	Entfällt	entfällt	17,00
Urnendoppelgrab (20 Jahre)	542,00	27,00	entfällt
Umbettung Urne in Urnendoppelgrab	Entfällt	entfällt	27,00
Urnengemeinschafts-Grabstätte (20 Jahre)	341,00	entfällt	entfällt

- (2) Für die Grabräumung entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofssatzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Gebührensatzung der Stadt Bad Lobenstein zur Friedhofssatzung für den Friedhof in der Stadt Bad Lobenstein vom 7. Dezember 2006 einschl. 1. Änderung vom 4. Mai 2007,
- Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Bad Lobenstein vom 10. März 2006.

Bad Lobenstein, den 29. 10. 2009



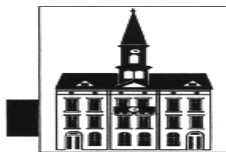
Peter Ooppel
Bürgermeister

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 der ThürKO:

Schlussbemerkung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



AUS DEM RATHAUS

Termine Müllentsorgung
vom 9.11.2009 - 22.11.2009

Ort	Hausmüll	Gelber Sack	Blaue Tonne
Bad Lobenstein/Stadt	9.11.	12.11.	17.11.
Bad Lobenstein Reitplatz, Hain, Kirchberg, Siechenberg, Engelsburg, Holzstöberweg (20, 24 – 33), Kraker (7 – 11), Mathildenhöhe (nur Sackgasse), Schlossberg, Schulweg, Neustadt	13.11.	12.11.	20.11.
Saaldorf/Mühlberg	9.11.	9.11.	5.11.
Alt-Saaldorf	13.11.	12.11.	20.11.
Unterlemnitz	11.11.	12.11.	-
Oberlemnitz	11.11.	12.11.	-
Helmsgrün	11.11.	13.11.	18.11.
Lichtenbrunn	16.11.	10.11.	19.11.

Kurzfristige Änderungen durch das Entsorgungsunternehmen vorbehalten!

Das Hauptamt informiert

Standesamt
am 19.11.2009 von 9:00 bis 14:00 Uhr geschlossen!

Am Donnerstag, dem 19.11.2009, bleibt das Standesamt wegen Weiterbildung von 9:00 bis 14:00 Uhr geschlossen.
Von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr ist wieder geöffnet.

Sachgebiet Jugend, Kultur und Tourismus

Ausstellungen

„Neues Schloss“

Dauerausstellung

„Reußische Landes- und Münzgeschichte“

Wechselausstellung

bis 3. Januar 2010

„Zum Andenken an den Künstler Rainer Zille“
 von Frau Zille/Saaldorf

„Stadtinformation“

„Gärten, Landschaften und Stadtansichten
 von Bad Lobenstein“

Aquarelle in Gedenken an Ursula Schneider

Weitere Ausstellungen können im Ärztehaus, Amtsgericht und im Bergmuseum „Markt Höhler“ besucht werden.

Weihnachtskonzert 2009

Am 1. Advent – 29. November 2009 - findet um 17:00 Uhr im Kulturhaus Bad Lobenstein das Weihnachtskonzert statt.
 Mitwirkende sind in diesem Jahr:
 der Ökumenische Singkreis, das Jugendblasorchester Bad Lobenstein, der Schüler- und Elternchor des Gymnasiums Bad Lobenstein, der kleine Chor des Gymnasiums Bad Lobenstein, Bläserquartett der Musikschule Saale-Orla / Standort Bad Lobenstein sowie Nachwuchskünstler der Musikschule Bad Lobenstein.



Der Vorverkauf für das Weihnachtskonzert hat begonnen. Karten sind in der Stadtinformation - Telefon 036651 / 2543 erhältlich.



Stadtbibliothek

NEU IN IHRER BIBLIOTHEK ...

Arditi, Metin:

Tochter des Meeres: Roman. –

Hamburg: Hoffmann und Campe, 2009.

R 11

Die früh zur Halbwaise gewordenen Pavlinas richtet ihre ganze Liebe auf ihren Cousin Aris. Mit ihm verbringt sie einen traumhaften Sommer, in dem beide Touristen zu versteckten Buchten ihrer griechischen Heimatinsel Spetses schippern und die Sonne genießen. Schon lange weiß sie, dass Aris ihre große Liebe ist, doch er zeigt wenig Interesse. Ein einziges Mal gelingt es Pavlina, den Jungen zu verführen. Es kommt zu einer Liebesnacht unter denkwürdigen Umständen, einer Nacht, die alles verändert und Pavlina zwei schwere Verluste beschert ... Eindringlich erzählt der Roman von der Tragik und Schönheit der Liebe.

Ditzen, Wolfgang:

Die Hüft-Sprechstunde: alle Therapien von Naturheilkunde bis Hightechmedizin. –

München: Herbig, 2009.

O 470

In diesem Überblick erfahren Interessierte und Betroffene von Naturheilkunde bis Hightechmedizin alles über moderne Therapiemöglichkeiten der häufigsten Hüfterkrankungen. Der Ratgeber vermittelt Informationen zu Prävention und Reha, Fallbeispiele und Übungen sind sinnvoll eingeflochten. Tipps für eine „hüftgesunde“ Ernährung und angemessene Sportarten ergänzen die Ausführungen. Mit Register, Glossar und umfangreichem Adressenverzeichnis.

Leinemann, Jürgen:

Das Leben ist der Ernstfall. –

Hamburg: Hoffmann und Campe, 2009.

O 451

Der Befund lautete Zungengrundkrebs. Das bedeutete für den politischen Journalisten Jürgen Leinemann das Ende seines beruflichen Lebens. „Ich sah mich als einen der Menschen, die durch Wörter zu dem werden, was sie sind. Nicht nur Schreiben, auch Reden war mein Beruf. Und jetzt war ich stumm.“ Der Reporter begann, sein eigenes Leben zu recherchieren und aufzuschreiben. Im vorliegenden Buch erzählt er unverblümt und mutig von seiner Erkrankung.

Verhoef, Esther:

Der Geliebte: Roman. –

München: btb, 2009.

R 11

In ihrem zweiten Roman führt die Autorin den Leser nach Südwest-Frankreich. Die ausgewanderte Niederländerin Simone und ihre Familie lassen dort von dem Bauunternehmer Peter Vandamme ein altes Landhaus sanieren, um darin wohnen und Ferienzimmer vermieten zu können. Der Traum nach einem besseren Leben wird für Simone bald zum Albtraum, als sie unter Mordverdacht gerät. Die fesselnde Rahmenhandlung beginnt im Gefängnis und verrät erst zum Ende den Namen des Opfers. Simone, in U-Haft, blickt auf ihre verhängnisvolle Affäre mit dem jungen, attraktiven Bauarbeiter Michael zurück und die Erpressung durch Peter, der davon erfahren hat. *Erotischer Thriller.*

Susanne Schmidt, Stadtbibliothek Bad Lobenstein

Die nächste Ausgabe unseres Amts- und Mitteilungsblattes erscheint am Freitag, dem 20.11.2009!

IMPRESSUM**Stadt Bad Lobenstein****Amts- und Mitteilungsblatt****Herausgeber:**

Stadt Bad Lobenstein,
Markt 1, 07356 Bad Lobenstein,
vertreten durch Bürgermeister Peter Oppel

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/2050-15

Geschäftsleiterin:

Sabine Bujack-Biedermann

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister Peter Oppel. Bürgermeister der Stadt Bad Lobenstein
Redaktion: Frau Röppischer

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Wolfgang Kernbach

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Verantwortlicher Leiter für Geschäftsbereich Kommunen:

Mirko Reise

Erscheinungsweise:

14-tägig.

kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet.

Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 Euro (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.